



Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck/Tirol
6552 TOBADILL
Tel. 0 54 42 / 62 007 · Fax 0 54 42 / 62 007-4
E-Mail: gemeinde@tobadill.tirol.gv.at
www.tobadill.tirol.gv.at

Tobadill, am 24. Feb. 2020

Friedhofsordnung der Gemeinde Tobadill

Der Gemeinderat der Gemeinde Tobadill hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, in seiner Sitzung vom **20.02.2020** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I .Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Auf Grund von Pachtverträgen, abgeschlossen zwischen der römisch-katholischen Pfarrkirche zum Hl. Magnus in Tobadill und der politischen Gemeinde Tobadill, sowie der römisch-katholischen Pfarrpfünde zum Hl. Magnus in Tobadill und der politischen Gemeinde Tobadill, werden die Gp .970 und 971 als Friedhof genutzt.

Die Einteilung und Nummerierung der Einzelgräber bzw. der Urnengräber wird in § 8 geregelt.

§ 2

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- 2) Insbesondere hat die Friedhofsverwaltung einen Plan mit sämtlichen Grabstätten im Friedhof anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller Beerdigten mit Geburts- Sterbe- und Beerdigungsdatum, sowie die Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettlegungen zu führen. Im gesamten Friedhof sind die Benützungsberechtigten auf einer Liste zu erfassen.

§ 3

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen von Personen und Aschen-Urnen, die

- a) bei ihrem Tode den Hauptwohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Tobadill hatten oder der Pfarrgemeinde Tobadill zugehörig sind.
 - b) oder im Gemeindegebiet aufgefunden wurden
 - c) oder ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben
- 2) Anonymbestattungen sind auf dem gesamten Friedhof verboten.
- 3) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet, die Leichenkapelle jedoch nur nach Bedarf.

§ 5

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu Verhalten.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten:

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39 a Bundesbehindertengesetz, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsmäßigen Benützung des Ortes entsprechen.
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an andere Stellen als an den dafür vorgesehenen Plätzen.

§ 7

- 1) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten übernimmt die Gemeinde oder deren Beauftragte
- 2) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 8

- 1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber und
 - b) Urnengräber
- 2) Die Einzelgräber werden durchgehend nummeriert, beginnend mit dem Priestergrab (Karl Schumacher) im nordwestlichen Teil des Friedhofes mit der Nr. 1 – siehe die dazu in der Gemeinde Tobadill aufliegende Liste über die weitere Nummerierung.
- 3) Die Urnengräber werden ebenfalls durchgehend nummeriert, beginnend mit der nordöstlichen Urne (oben als Nr. 1). Siehe auch dazu die in der Gemeinde aufliegende Nummerierungsliste.

§ 9

Die Einzelgräber können jederzeit erworben werden. Es entsteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte. Die Belegung des Grabes erfolgt streng nach der Reihenfolge des Ablebens.

Die Zuweisung erfolgt nach folgender Reihenfolge:

Zuerst alte, freigewordene Grabstätten, dann neu zu zuweisende Grabstätten.

§ 10

- 1) Die Grabstätten müssen ausgeführt sein:
In Schmiedeisen, in Messing, oder in Bronze. Ausgenommen davon sind die Grabstätten Nr. 77, 78, 79 und 80, für welche die Bestattung Angehöriger anderer Religionen vorgesehen sind. Wobei auch in diesem Teil die nachstehend angeführten Maße einzuhalten sind.

§ 12

- 1) Die Benützungsfrist für die Grabstätten beträgt 20 Jahre.
- 2) Nach Ablauf der Benützungsfrist verlängert sich die Verfügbarkeit des Benützungsrechts durch Bezahlung der laufenden Grabgebühren um ein weiteres Jahr.
- 3) a) Die Benützungsfrist für die Grabstätten Nr. 30, 31, 32 und 34 wird auf 8 Jahre ab dem Jahr 2011 festgelegt. (exhumierte und wiederbestattete Leichen).
b) Nach Ablauf der Benützungsfrist der Grabstätten 30,31, 32 und 34, tritt § 18 in Kraft.

§ 13

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 14

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde.
 - b) Bei Verzicht, soweit keine Eintrittsberechtigten nach § 13 innerhalb von drei Monaten einen Anspruch geltend machen.
 - c) Bei Auflösung des Friedhofes
- 2) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen, ansonsten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen und die Kosten dem Nutzungsberechtigten zu berechnen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 15

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens 5 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Ausnahmen gibt es ausschließlich im strengen Winter.

- 2) Jede Grabstätte ist spätestens nach 5 Monaten mit einem Grabmal zu versehen; sollte dies nicht eingehalten werden können, so ist bei der Friedhofsverwaltung ein schriftliches, begründetes Ansuchen um Überschreitung zu stellen.
- 3) Die gärtnerische Gesamtgestaltung und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 16

- 1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt werden.
- 2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Abgrenzung erfolgen, benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem hierfür vorgesehenen Raum zu deponieren.

VI. Sanitätspolizeiliche – und Bestattungsvorschriften

§ 17

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau, in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aus Gründen einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 18

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt prinzipiell 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in eine Tiefe von mindestens 2,20 m gelegt wurde. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

Nach Ablauf der Nutzungsfrist hat die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) das Recht, nach vorausgegangener Verständigung des Grab- bzw. Urnenbesitzers, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird sodann am Friedhof in einem Gemeinschaftsgrab, lt. Friedhofsplan, Nr. 35, in würdiger Form beigesetzt.

§ 19

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mind. 1,80 m bei Tiefenlegung mind. 2,20 m zu betragen. Für die Grabstätten Nr. 30, 31, 32, 33, 34, 35 wird nur eine Belegtiefe vorgesehen.

Anzahl der max. Belegungen pro Grabstätte:

- a) Für Erdgrabstätten:
 - 2 Särge, sowie zusätzlich 2 verrottbare Aschenurnen
 - 1 Sarg, sowie zusätzlich 3 verrottbare Aschenurnen
 - 4 verrottbare Aschenurnen
- b) Für Urnengrabstätten: (Urnenwand)
 - 2 Urnen pro Grabstätte

§ 20

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenkapelle

§ 21

Die Leichenkapelle dient der Aufbahrung Verstorbener.
Nach der Benützung ist diese von den Angehörigen des Verstorbenen nach Möglichkeit am Tag nach der Beerdigung zu reinigen.

§ 22

- 1) Die Toten dürfen nur in einem verschlossenen Sarg aufgebahrt werden. Ein einmal verschlossener Sarg darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes wieder geöffnet werden. Darüber hinaus sind auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung streng zu beachten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 23

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18, Abs. 2, TGO mit Geldstrafen bis zu Euro 2.000,-- bestraft. Der Versuch ist strafbar,-- Die Gemeindegelder fließen der Gemeinde zu.
- 2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegeldgesetzes mit Geldstrafen bis zu € 218,-- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 24

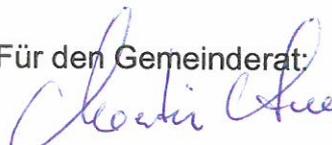
Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 25

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung vom 22.02.2017, außer Kraft.

Angeschlagen am: 24.02.2020
Abgenommen am: 11.03.2020

Für den Gemeinderat:


(Bgm. Martin Auer)

